



Kleinskilifte (Schlepplifte mit niederer Seilführung)

Bewilligungsverfahren

Dieses Praxisblatt informiert über die Bestimmungen zum Bau- und Betrieb eines Schleppliftes mit niederer Seilführung (Kleinskilift). Mit den aufgeführten Informationen sollen die Anlagenbetreiber auf dem Weg zu den erforderlichen Bewilligungen unterstützt werden.

Definition: Schlepplifte mit niederer Seilführung sind Anlagen zur Beförderung von Personen. Die Anlagen sind in der Regel nicht ortsfest, d.h. sie werden Jahr für Jahr neu aufgestellt und für verschiedene Sportarten genutzt. Die Anlagen sind stützenlos und können nur bei einfachen Geländeformen verwendet werden. Da sie vorwiegend von Kindern genutzt werden, sind besondere Sicherheitsvorkehrungen im Betrieb zu beachten.

Rechtliche Grundlagen und Anforderungen: Die zentrale Rechtsgrundlage für Skilifte ist das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG – SR 743.01) und die Seilbahnverordnung (SebV – SR 743.011). Diese definiert die massgebenden technischen Vorschriften, insbesondere für neue Anlagen. Das Seilbahngesetz delegiert den Vollzug für Skilifte den Kantonen. Diese haben als Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte Ausführungsbestimmungen und Betriebsvorschriften erlassen. Ergänzend zu den Betriebsvorschriften der Anlagehersteller werden im Reglement über Bau und Betrieb nicht eidg. konz. Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge von der Kontrollstelle IKSS Betriebsvorschriften publiziert. Bezüglich der baurechtlichen Anforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

Bewilligungen: Grundsätzlich sind für Skilifte eine Bau- und eine Betriebsbewilligung erforderlich. Eine Konzession für Skilifte ist nicht erforderlich. Kleinskilifte dürfen in der Regel während max. 6 Monaten pro Kalenderjahr baubewilligungsfrei gestellt werden (Baubewilligungsdekret, BewD vom 22.3.1994, Stand 1.9.2009). Sind bauliche Vorkehrungen (z.B. Fundamente) erforderlich, tangiert der Kleinskilift ein Schutzgebiet oder steht er in einem Gebiet mit Naturgefahren bzw. stehen andere öffentlichen Interessen entgegen (Art. 7 BewD), ist eine Baubewilligung zwingend.

Gesuchsunterlagen Baubewilligung: Für die Projektprüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind mindestens folgende Unterlagen erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Baugesuchsformular 1.0 und allfällige weitere Baugesuchsformulare (je nach Projekt).
- Plangrundlagen des Bauprojektes sowie Situationsplan 1:500.
- Gesuchsunterlagen für die Betriebsbewilligung (siehe unten).

Das Projektdossier mit den Formularen ist in mindestens 3-facher Ausführung der Gemeinde einzureichen (Anzahl erforderlicher Dossiers mit Baubewilligungsbehörde absprechen).

Gesuchsunterlagen Betriebsbewilligung:	<p>Für Standorte, an welchen eine Anlage ohne Baubewilligung möglich ist, ist nur ein Gesuch um Betriebsbewilligung einzureichen. Dazu sind folgenden Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Gesuch um Betriebsbewilligung für Kleinskilift“. • Technisches Dossier der Anlage (Betriebskonzept / Nutzungsvereinbarung / technischer Bericht / Kräftepläne / Wartungs- und Unterhaltspläne) oder Hinweis auf Standarddossier des Herstellers. Ausführliche Informationen und Verzeichnis der Standarddossiers sind über die Kontrollstelle IKSS erhältlich. • Situationsplan (1:10'000 oder genauer) mit der eingezeichneten Lage des Kleinskiliftes. • Versicherungsnachweis. <p>Nach der technischen Abnahme bzw. der periodischen Inspektion der Anlage wird die Betriebsbewilligung für ein Jahr ausgestellt. Die Betriebsbewilligungen für die Folgejahre werden bei Einhaltung der Vorschriften automatisch erneuert.</p> <p>Die Gesuchsunterlagen sind in 2-facher Ausführung oder als e-Dossier dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination einzureichen, welches ein Dossier der Kontrollstelle des Seilbahnkonkordates weiterleiten wird.</p> <hr/>
Technische Kontrollen:	<p>Die Verantwortung für die Instandhaltung und den korrekten Betrieb liegt grundsätzlich beim Betreiber der Anlage.</p> <p>Technische Kontrollen werden in der Regel alle vier Jahre im Auftrag des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination durch die Kontrollstelle des Seilbahnkonkordates durchgeführt. Stichprobenkontrollen sind jederzeit möglich.</p> <hr/>
Kosten:	<p>a) Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt Fr. 50.-- / Jahr.</p> <p>b) Die technische Kontrolle erfolgt alle vier Jahre und kostet Fr. 316.--. Diese Kosten werden Anteilmässig (Fr. 79.-- / Jahr) in Rechnung gestellt.</p> <p>Mit der jährlichen Betriebsbewilligung für das kommende Jahr werden jeweils im Dezember Fr. 129.-- in Rechnung gestellt.</p> <hr/>
Versicherung:	<p>Für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich und nachzuweisen (vgl. Reglement IKSS, Art. 77 Abs. 3).</p> <hr/>
Mutationen:	<p>Soll ein Kleinskilift an einem neuen Standort aufgebaut oder die Betriebsbewilligung auf neue Inhaber übertragen werden, ist eine Mutation der Betriebsbewilligung mit dem Gesuchsformular zu beantragen.</p> <p>Einfache Adressänderungen des Bewilligungsinhabers oder die Aufgabe des Betriebes sind der Behörde in schriftlicher Form mitzuteilen.</p> <hr/>

Kontakt und weitere Informationen:

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
 Telefon 031 633 37 11, Fax 031 633 37 20 info.aev@be.ch , www.bve.be.ch/seilbahn